

Redaktionskommission

Antrag

Vom 25. Februar 2009

Nr. RG 172/2008

Ergänzungsleistungen für Familien; Änderung des Sozialgesetzes

§ 85^{quater} Absatz 1 soll lauten:

¹ Die jährliche Ergänzungsleistung für Familien entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anerkannten Einnahmen nach übersteigen, darf aber im Kalenderjahr das **Doppelte** des jährlichen Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG nicht überschreiten.

Der Einleitungssatz zur Änderung von § 85^{quinquies} soll lauten:

Als § 85^{quinquies} wird eingefügt:

§ 85^{sexies} Absatz 3 soll lauten:

³ Vom gesamten Reinvermögen der Familie wird ein Zehntel angerechnet, soweit es **40'000** Franken übersteigt; bewohnt die Familie ein Eigenheim, kommen die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung.

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuarin:
Roland Fürst	Heidi Saner

Berichterstatter der Kommission: --